



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 16. September 2022

Nr. 27

Inhalt:

Seite

Allgemeinverfügung:

- Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg - Herrenkrug - 431-434
- Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn 435-438

Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Auslegung: 19.09.2022 bis 28.09.2022) 439-446

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechnigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug - entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG handelt es sich bei dem besagten Areal um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im nahegelegenen Bereich Großer Werder und Stadtpark Rotehorn hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl zwei Rotten mit jeweils ca. 25 Stück umfasst.

Das besagte Areal fungiert hierbei als Abschnitt, über den das Schwarzwild auf den Großen Werder bzw. dann weiter in Richtung Stadtpark Rotehorn wechselt.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der ansteigenden Wilddichte können auch direkte Begegnungen nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch mitgeführte Hunde kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und möglicherweise angreifen.

Der Anstieg des Schwarzwildaufkommens im Stadtgebiet in den letzten Jahren führte voraussichtlich auch schon zu Verdrängungssituationen. Das bedeutet, dass einzelne junge Wildschweine von der Rotte vertrieben werden und sich neue Reviere suchen. Neben den vermehrten Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Allemal muss auch ein erhöhtes Risiko für Wildunfälle im Stadtgebiet angenommen werden.

Die Entwicklung im umliegenden Nahbereich – Großer Werder und Stadtpark Rotehorn - erfordert Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der sich weiter ausbreitenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär eine verstärkte Dezimierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich des Herrenkrugs befristet zu gestatten.

Zum einen soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, bereits die Wechsel des Schwarzwildes zu bejagen & somit frühzeitig ein weiteres Vordringen ins Stadtgebiet auszuschließen, und zum anderen grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegen zu wirken. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der fortdauernd zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd notwendig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation.

Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass das besagte Areal nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP präventiv entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 25.08.2022
i.A.

gez. vom Baur

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 09.09.2022

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2023** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechtigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Stadtparks Rotehorn hat sich über die zurückliegenden Jahre dauerhaft Schwarzwild angesiedelt, dessen Bestand zwei Rotten mit jeweils schätzungsweise ca. 25 Stücken umfasst.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch ist das Schwarzwild zunehmend vertraulicher geworden und mit der angestiegenen Wilddichte können auch direkte Begegnungen nicht mehr ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Der zunehmende Anstieg des Schwarzwildvorkommens im Stadtpark in den Vorjahren lassen Verdrängungssituationen nicht mehr gänzlich ausschließen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und sind auf der Suche nach neuen Revieren. So wird seit mehreren Jahren auf der Werderspitze eine weitere Rotte bestätigt.

Über den jährlichen Schäden an Grünanlagen hinaus können mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, sowie ein kontinuierlicher Anstieg der Wildunfälle im Stadtgebiet in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Zudem erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn auch als ein finanzielles Problem. Regelmäßig werden vorgenommene (Neu-)Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Entwicklung im Stadtpark Rotehorn erfordert daher Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs bzw. zur Verringerung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der sich weiter ausbreitenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär eine verstärkte Dezimierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Zum einen soll durch Abschuss einem ungehinderten Anstieg der Wilddichte vorgebeugt & grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegengewirkt werden. Zum anderen soll durch erzielten Aufbau eines Jagddrucks möglichst eine Abkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z. B. in den Kreuzhorst, erzielt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der kontinuierlich zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP präventiv entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der

Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 25.08.2022
i.A.

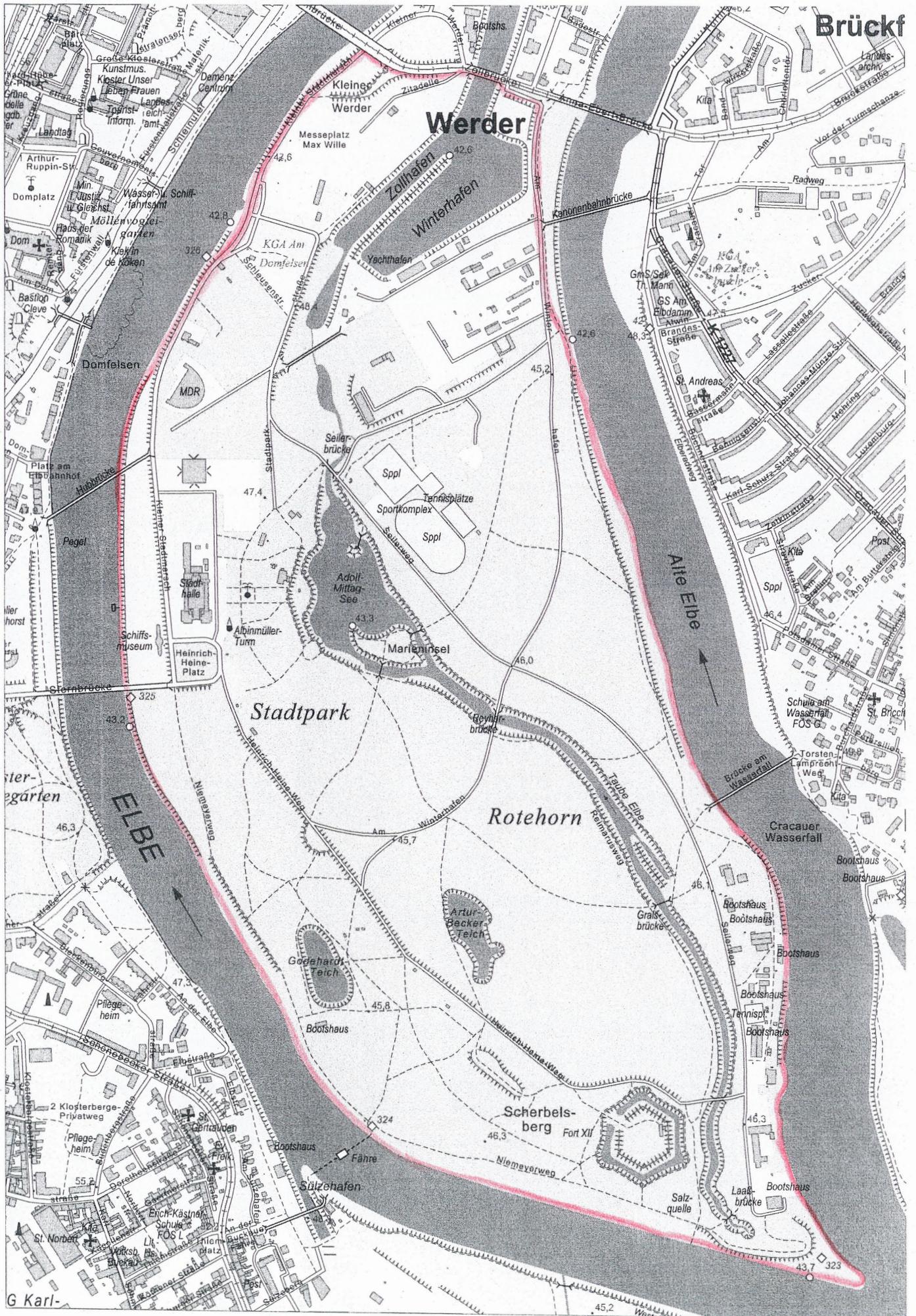
gez. vom Baur

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 09.09.2022

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 unter Beschluss-Nr. 4157-051(VII)22 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen:

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg auf den 31.12.2019 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	2.193.425,93 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	340.649,81 €
-	das Umlaufvermögen	1.852.776,12 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	das Eigenkapital	138.039,43 €
-	den Sonderposten	311.676,16 €
-	die Rückstellungen	1.618.392,85 €
-	die Verbindlichkeiten	124.292,95 €
-	die Rechnungsabgrenzungsposten	1.024,54 €
1.2.	Jahresverlust	-5.011,71 €
1.2.1.	Summe der Erträge	7.974.632,27 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	7.979.643,98 €

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust in Höhe von -5.011,71 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn David Burgold, wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019, der kommissarischen Eigenbetriebsleiterin, Frau Simone Borris, wird für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 31.07.2019 und dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Mike Drube, wird für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.12.2019, Entlastung gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz erteilt.

4. Der Beschlusspunkt 3 der DS 0420/20 – Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (SR-Sitzung 05.11.2020)

„3. Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Mike Drube, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.“

wird aufgehoben.

5. Zur Herstellung der Rechtssicherheit beschließt der Stadtrat folgende neue Fassung dieses Beschlusspunktes:

Der Interimsbetriebsleiterin, Frau Susanne Fröhlich, wird für den Zeitraum vom 22.02.2018 bis 30.09.2018 und dem Eigenbetriebsleiter, Herrn David Burgold, wird für die Zeit vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2018 gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.

Magdeburg, den 23.08.2022

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz



Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM)
Magdeburg

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM), Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg, Magdeburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg, Magdeburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets

aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 22. Februar 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin



Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Heiko Luser
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23.08.2022

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- 1. Bilanz**
- 2. Gewinn- u. Verlustrechnung**
- 3. Anhang und Anlagennachweis**
- 4. Lagebericht**
- 5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 19.09.2022 bis 28.09.2022 im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen in der Georg-Kaiser-Str. 3, 39116 Magdeburg, 1 OG, in Zimmer 236/1 in der Zeit montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Magdeburg, den 23.08.2022

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel